

Regierungsratsbeschluss

vom 27. März 2012

Nr. 2012/660

Angebotsplanung Sonderpädagogik Erste Bauvorhaben nach neuer, kantonaler Zuständigkeit - Klärung Vorgehen

1. Ausgangslage

1.1 Planung von Sonderschulbauten – bisher und neu

Während rund 30 Jahren wurde der Sonderschulbereich massgebend durch die Invalidenversicherung (IV) geprägt und finanziert. Das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) leistete damit zusammenhängend Beiträge an den Bau von Sonderschulen und Therapiestellen und das Bundesamt für Bauten und Logistik überprüfte die entsprechenden Projekte. Diese Beiträge erfolgten gesamtschweizerisch auf Gesuch einer Trägerschaft objektbezogen und ohne dabei die jeweilige kantonale Gesamtsicht (Angebotsplanung) zu berücksichtigen. Vergleichsweise „zufällig“ ist dadurch die schweizerische Sonderschullandschaft entstanden.

Im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Finanz- und Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) gingen diese Aufgabe und die Finanzierung vollständig an die Kantone über. Der sonderpädagogische Bereich gehört seither konsequenterweise zu den kantonalen Bildungsbereichen. Eine mit dem Bedarf der Regelschule abgestimmte Planung wird so möglich. Seit 2008 sind auch im Kanton Solothurn die entsprechenden Aufgaben und Finanzierungen dem Bildungsbereich zugeordnet (Volksschulgesetz VSG vom 14.9.1969¹⁾, §§ 37 ff.). Für die strategische Angebots- und Finanzierungsplanung ist der Regierungsrat zuständig (§ 99 VSG).

1.2 Finanzierung von Sonderschulbauten

In Ergänzung zu den früheren Baubeiträgen des BSV erlaubte in der Vergangenheit das kantonale Jugendheimgesetz zusätzliche Baubeiträge und damit die weitgehende Finanzierung von Neubauten ohne Eigenmittel. Mit dem Inkrafttreten des Sozialgesetzes (SG)²⁾ 2008 wurde das Jugendheimgesetz aufgehoben. Zur Anwendung kommt seither ein System der vollkostendeckenden Pauschalen (das heisst bei Bauten: Abgeltung der Kapitalfolgekosten mit der Pauschale). Dieses System stimmt überein mit den Regelungen im interkantonalen Verhältnis (vgl. dazu: Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) und seine Richtlinien; dokumentiert auf der Homepage der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren [SODK]: www.sodk.ch). Bei Sonderschulbedarf werden diese Pauschalen im Einzelfall, gestützt auf §§ 37 ff. VSG, vollständig durch Schulgelder der Gemeinden und Beiträge des Kantons abgeglichen.

Durch dieses System werden Bauten (bzw. deren Kapitalfolgekosten) fortan nachgängig, betragsmässig aber unverändert, zu 100% durch Mittel der öffentlichen Hand finanziert. Durch das kantonsweit und institutionsunabhängig einheitlich festgelegte Schulgeld der Gemeinden fallen zukünftig die aus Bauten anfallenden Kapitalfolgekosten bei den sonderpädagogischen Finanzgrössen im Amt für Volksschule und Kindergarten (AVK) an.

¹⁾ BGS 413.111.

²⁾ BGS 831.1.

Demgegenüber besteht für direkte Baubeiträge auf kantonaler Ebene heute keine Rechtsgrundlage mehr. In den Finanzplänen finden sich folglich auch keine entsprechenden Kredite. Entsprechend anspruchsvoll wird bei anstehenden Bauten die Klärung der möglichen Finanzierung. Anforderungsreich ist bei privaten Trägerschaften speziell die Bereitstellung der für die weitere Baufinanzierung notwendigen Eigenkapitalbasis. Diese Problematik wurde denn auch durch den Auftrag Verena Meyer, FDP, vom 25. Januar 2010 (A 155/2009: Bürgschaften des Kantons für Sonderschulbauten), die Zustimmung durch die Finanzkommission (9.6.2010) und des Regierungsrats (RRB Nr. 2010/1128 vom 21.6.2010) erkannt. Der vorerst skizzierte Lösungsansatz (Ermöglichung einer Eigenkapitalbildung im Rahmen der Leistungsvereinbarung) muss nun konkretisiert werden.

1.3 Bedarf an baulichen Investitionen

Im Zusammenhang mit dieser seit 2008 neuen Aufgabe stellen sich für den Kanton im sonderpädagogischen Bereich nun erstmals grosse konkrete Planungs- und Baufragen. Bei zwei der rund 15 sonderpädagogischen Institutionen besteht ein grundlegender, nicht weiter aufschiebbarer baulicher Handlungs- und Investitionsbedarf. Dabei handelt es sich um:

- die heutige Heilpädagogische Sonderschule (HPS) in Balsthal (eine der fünf regionalen heilpädagogischen Sonderschulen im Kanton Solothurn für Kinder mit geistigen Behinderungen mit Einzugsgebiet Thal und Gäu) und
- das Zentrum für körper- und sinnesbehinderte Kinder (ZKSK) in Solothurn (heute die einzige auf körper- und sinnesbehinderte Kinder spezialisierte Institution im Kanton, mit aktuellem Einzugsgebiet oberes Kantonsgebiet und angrenzende bernische Gebiete).

Beide Institutionen erbringen seit rund 30 Jahren bewährte Förder-, Therapie- und Schulangebote für Kinder mit Behinderungen. Deren Angebote werden auch zukünftig gebraucht. Entsprechend gilt es, nebst den entsprechenden Räumlichkeiten auch die vorhandenen Erfahrungen dieser Trägerschaften und deren Mitarbeitenden zu sichern.

1.4 Bauprojekte erfordern neu grundsätzliche strategische Überlegungen

Die nach NFA neue kantonale Planungs- und Vollzugsverantwortung wird durch die anstehenden Projekte nun erstmals herausgefordert. Bereits während des seinerzeitigen Gesetzgebungsprozesses (Einfügung der Sonderpädagogik als §§ 37 ff. in das VSG) wurde vom Kantonsrat die klare Erwartung geäussert, den gesellschaftspolitisch anspruchsvollen und kostenintensiven Bereich der Sonderpädagogik zukünftig kantonale besser zu koordinieren und zu steuern. Dieser Wille wurde inzwischen gerade bezüglich der Heilpädagogischen Sonderschulen (HPS) nochmals deutlich verstärkt. So wurde namentlich der Auftrag Urs Wirth, SP, *Kantonalisierung der Sonderschulen*, durch den Kantonsrat erheblich erklärt (KRB Nr. A 023/2009 vom 3.11.2009). Auch mit diesem Auftrag fordert der Kantonsrat, der Kanton möge hier im Interesse der Sache eine klare Führungsfunktion übernehmen.

Diese kantonale Führungsfunktion erzeugt allerdings nur dann die politisch gewollte Wirkung, wenn sie umfassend wahrgenommen wird. Seit dem 2008 neu eingefügten § 99 VSG obliegt es im Bereich Sonderpädagogik klar dem Regierungsrat, bei anstehenden Projekten nicht nur die unveränderte Erfüllung des (sonderpädagogischen) Raumbedarfs zu sichern, sondern dabei auch klare, kantonale übergeordnete Aspekte (Angebotsplanung) und ein koordiniertes Vorgehen umzusetzen. Das konkret anzuwendende kantonale Verfahren bei notwendigen sonderpädagogischen Bauten muss anhand dieser anstehenden Planungen nun erstmals entwickelt und festgehalten werden.

2. Erwägungen

2.1 Heilpädagogische Sonderschule (HPS) Balsthal

2.1.1 Sanierung der heutigen Liegenschaft

Die bisher von der HPS Balsthal für den Betrieb der regional ausgerichteten Schule genutzte Liegenschaft (Mietverhältnis) im Zentrum ist grundsätzlich gut gelegen (Erschliessung, Nähe zu anderen Schulbauten, Anlieferung Verpflegung). Sie wurde aber für die Erfordernisse eines Schulbetriebes weder geplant noch ist sie für einen solchen heute geeignet. Beengte Raumverhältnisse, schmales Treppenhaus, Klassenbetrieb in bejahrten Containern erschweren den Schulbetrieb und bergen gerade auch für mobilitätsbehinderte Kinder grössere Sicherheitsrisiken. Sowohl die Liegenschaft als auch die als Überbrückungslösung installierten Container bedürfen in Kürze einer grundlegenden Sanierung. Die Liegenschaftskosten (Miete, Betrieb) sind vergleichsweise hoch, können durch den Schulträger nicht direkt beeinflusst werden und wurden anlässlich der letzten Überprüfung durch die kantonale Finanzkontrolle kritisch erwähnt.

Bei der kantonalen Aufsichtsbehörde und der Einwohnergemeinde Balsthal als Schulträgerin ist der diesbezügliche Handlungsbedarf erkannt und unbestritten. Bereits 2006 wurden in gemeinsamer Absprache erste Vorabklärungen verschiedener Verbesserungsvarianten vorgenommen. Als anzustrebende Variante zeigte sich damals, dass ein Neubau aus Optik des bisherigen Schulbetriebes die beste Variante darstellte. Die Idee konnte aber angesichts der NFA-bedingten Veränderungen nicht konsequent weiterbearbeitet werden. Die HPS Balsthal wurde deshalb seither für die Region Thal und Teile des Gäus unverändert in der angemieteten Liegenschaft geführt. Ein weiterer Betrieb ohne bauliche Massnahmen (zumindest sicherheitsrelevante Sanierungen, Ersatz Container) ist am gleichen Standort gemäss heutiger Einschätzung nur noch zwei bis drei Jahre möglich.

2.1.2 Neubauprojekt Balsthal

Die Einwohnergemeinde Balsthal hat ab 2010 nach Rücksprache mit der kantonalen Aufsichtsbehörde die erneute Vorabklärung der für den zukünftigen Betrieb der HPS Balsthal notwendigen Bauten aufgenommen. Im Rahmen der vorhandenen Betriebsmittel wurden verschiedene Varianten geprüft. Der heute verantwortliche Schulträger und die für den schulischen Bereich zuständige kantonale Aufsichtsbehörde kamen zum Schluss, dass ein Neubau in mehrfacher Hinsicht die geeignete, politisch anzustrebende Lösung wäre.

2.1.2.1 Bauliche Aspekte

Ein Neubauprojekt bietet den Vorteil, dass auf die aktuellen und zukünftigen Benutzerbedürfnisse bezüglich Gestaltung, Raumgrösse, Qualität und Technik, aber auch auf die gesetzlichen Anforderungen optimal und wirtschaftlich reagiert werden kann. Auch kann der anstrengswerte MINERGIE-Standard berücksichtigt werden.

2.1.2.2 Kostenschätzung

Die Investitionskosten für den Neubau belaufen sich nach den Grundlagen und Erfahrungswerten des Hochbauamtes auf etwa 7,8 Mio. Franken inkl. Land. Die zu erwartenden Unterhalts- bzw. Betriebskosten betragen für eine Laufzeit von 20 Jahren 1'850'100 Franken und 646'000 Franken. Nach dieser Berechnung kommt der Neubau einer Sonderschule teurer, als im ersten Vorprojekt der Einwohnergemeinde Balsthal kalkuliert.

2.1.3 Alternativvorschlag: Umbauprojekt Mümliswil (Schulhaus Brühl)

Die Einwohnergemeinde Mümliswil führt bis heute keine Sonderschule, verfügt aber, als Folge verschiedener Veränderungen im Schulbereich, über in Kürze freiwerdenden Schulraum im Brühl. Der zur Verfügung stehende freiwerdende Raum ist für die Unterbringung des bisherigen Raumbedarfs der heilpädagogischen Sonderschule Balsthal genügend. Die Räumlichkeiten wurden aber nicht für die Zielgruppe von Kindern mit Behinderungen konzipiert und bedürfen deshalb verschiedener Anpassungs- und Ergänzungsmaßnahmen. Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil ist interessiert (schriftliche Bewerbung vom 13. Juli 2010), den vorhandenen Raum für den Betrieb einer Sonderschule zur Verfügung zu stellen (Vermietung) und hat auf eigene Initiative ein entsprechendes Umbau- und Nutzungskonzept eingereicht (Projekterarbeitung durch das Architekturbüro Niggli+Partner, Balsthal, Grundannahmen: Raumkonzept in Anlehnung an Raumkonzept des Neubaus, etwa 1'000 m² Nutzfläche).

2.1.3.1 Bauliche Aspekte

Anders als bei einem Neubau bedingt ein Umbauprojekt zwangsläufig Kompromisse zwischen baulichen Gegebenheiten und den betrieblichen Anforderungen. Zumal sich die Schulräume im ersten Stock befinden, muss deren Zugänglichkeit für mobilitätsbeeinträchtigte Kinder neu gelöst werden. Bauteile, die ihre Lebenserwartung erreicht oder bereits überschritten haben, müssen erneuert werden. Eine energietechnische Sanierung nach MINERGIE-Standard ist aus wirtschaftlicher Sicht nur bedingt möglich. Dazu kommen bei einer Sanierung höhere Kosten im Bereich Sicherheit (z. B. Erdbebentauglichkeit) und Umweltschutz (z. B. Entsorgung).

2.1.3.2 Kostenschätzung

Die Investitionskosten für einen Teilumbau (gleichwertig Neubau) des 1977 erbauten Schulhauses belaufen sich nach den Grundlagen und Erfahrungswerten des Hochbauamtes auf etwa 4,4 Mio. Franken inkl. Landanteil. Nach dieser Berechnung kommt der Teilumbau teurer zu stehen, als im ersten Vorprojekt der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil mit rund 1,6 Mio. Franken ausgewiesen wurde.

Die Unterhalts- bzw. Betriebskosten betragen für eine Laufzeit von 20 Jahren 1'857'200 Franken und 708'000 Franken.

2.1.4 Vergleich und Würdigung der Projekte

In den vergangenen Monaten wurden die beiden Projekte bezüglich Berechenbarkeit anhand aktualisierter Erfahrungszahlen durch das kantonale Hochbauamt vergleichbar gemacht. Ergänzend wurden unter Einbezug dieser Berechnungen die beiden Projekte durch einen gesamtschweizerisch tätigen Immobilienspezialisten einer Nutzwertanalyse unterzogen (Anhang Büro IAZI). Als Ergebnis muss festgehalten werden, dass beide Projekte in einer Gesamtbetrachtung wesentlich näher beieinanderliegen, als dies im Vorfeld zu vermuten war. Beide haben aber (mit unterschiedlichen Hintergründen) nicht vernachlässigbare Nachteile (Kosten Neubau, Verhältnis Räume zur Auslastung bzw. fehlende Passgenauigkeit auf Zielgruppe / überdimensioniertes Raumangebot, verkehrstechnische Lage), so dass sie bereits in einer reinen bauspezifischen Betrachtung nicht optimal sind.

Bei der Variante Schulhaus Brühl in Mümliswil muss zudem beachtet werden, dass die Frage der Trägerschaft und der für die Führung einer sonderpädagogischen Einrichtung notwendigen Erfahrung grundsätzlich und zusätzlich zu klären ist. Die heutigen Mitarbeitenden der Heilpädagogischen Sonderschule (HPS) Balsthal haben in der Vergangenheit mehrmals grossmehrheitlich gegen einen allfälligen Umzug nach Mümliswil Stellung genommen.

2.2 Zentrum für körper- und sinnesbehinderte Kinder (ZKSK) Solothurn

2.2.1 Heutige Situation

Das ZKSK Solothurn ist ein Zusammenschluss zweier bis vor einigen Jahren völlig getrennt geführter Institutionen, aber mit der gleichen Zielgruppe, nämlich den Kindern mit Körper- und Sinnesbehinderungen. Das ZKSK verfügt bis heute über getrennte Betriebsstätten in Solothurn (Therapiezentrum an der Werkhofstrasse, Grundlage Mietverhältnis, Behandlungs- und Therapiezentrum für rund 300 Kinder, und Schulgebäude an der Schöngrünstrasse, Grundlage Bauvertragsvertrag; Schule für rund 50 Schüler und Schülerinnen inkl. 10 Internatsplätze). Es ist mit der kantonalen Aufsichtsbehörde klar abgesprochene Absicht, diese Trennung bei der nächsten Gelegenheit aufzuheben und die möglichen Synergien (Raumnutzung, Personaleinsatz, Administration) konsequent zu nutzen. Ein räumlicher Zusammenschluss böte zudem die organisatorische Voraussetzung, um verschiedene ausserkantonale Therapiestellen zukünftig durch das ZKSK gezielt kantonsintern anbieten zu können (Kompetenzbündelung).

Durch den Umstand, dass der bisherige Baurechtsvertrag (Grundstück des Schulgebäudes) ab 2023 nicht mehr verlängert wird (Grund: strategische Landreserve in Zusammenhang mit der Spitalplanung Bürgerspital Solothurn), ergibt sich für die verantwortliche Trägerschaft ein unbezweifelnder Planungsbedarf bezüglich einem mittelfristig notwendigen ZKSK-Neubau.

2.2.2 Neubauprojekt „FJAERIL“

In einem ersten Schritt hat die verantwortliche Trägerschaft in enger Absprache mit den kantonalen Behörden (Aufsichtsbehörde, Hochbauamt) und unter Einbezug der städtischen Baubehörden im Rahmen eines Wettbewerbes ein Vorprojekt ausarbeiten lassen. Dessen Ergebnis liegt seit Ende März 2011 unter dem Projektnamen „FJAERIL“ von manetschmeyer.architekten aus Zürich vor. Gemäss diesem Vorprojekt soll auf der nördlichen, heute noch unverbauten Fläche des Spitalareals ein Neubau mit einem Volumen von rund 3'500 m² Nutzfläche und zu erwartenden Kosten von rund 26 Mio. Franken errichtet werden. Das entsprechende Planfeld ist grundsätzlich ausgeschieden und vorerst reserviert.

Die Planung der Trägerschaft sieht, eine diesbezügliche Zustimmung der zuständigen kantonalen Instanzen vorausgesetzt, ab 2012 die weiteren konkretisierenden Vorbereitungs Schritte, für die Jahre 2014 bis 2016 die Bauphase und für 2017 den Bezug des Neubaus vor. Die Solothurner Spitäler AG hat ein Interesse an der Übernahme der Räumlichkeiten der bestehenden ZKSK signalisiert.

2.2.3 Würdigung des Projektes

Mit einem Neubau gemäss bisherigem Projekt können einerseits die geplante Zusammenführung der beiden ZKSK-Standorte realisiert und damit die betrieblichen Synergien erreicht werden. Die Spitalnähe erlaubt zudem gewisse Mitnutzungsmöglichkeiten der Spitalinfrastruktur. Mit einem Verbleib des Neubaus im bisherigen Umfeld (Schulgebäude) kann eine Tradition und damit eine gewisse Kontinuität in diesem Spezialbereich der sonderpädagogischen Versorgung aufrecht erhalten werden. Andererseits wird mit dem Neubau eine zentrale Freifläche teilweise verbaut. Die baurechtliche Situation ist zum heutigen Zeitpunkt nicht abschliessend geklärt. Zudem liegt der Neubau in schulischer Sicht fernab jeder anderen Schule. Entsprechend sind auch die potenziellen Zusammenarbeitsmöglichkeiten eingegrenzt.

2.3 Strategische Planungsaspekte im Bereich Sonderpädagogik

Der Rückzug der IV aus der Sonderpädagogik und deren Einbettung in das kantonale Schulwesen führten bereits in den letzten fünf Jahren zu spürbaren schulorganisatorischen Veränderungen.

gen. Die fachliche und organisatorische Zusammenarbeit zwischen sonderpädagogischen Zentren und den Regelschulen wurden verstärkt und die Anforderung an die Durchlässigkeit erhöht. Auf individueller Ebene führen Veränderungen bei den feststellbaren Behinderungskategorien (Rückgang schwerer Mehrfachbehinderungen, Anstieg von Behinderungen im Wahrnehmungs- und Verhaltensbereich) ebenso zu neuen institutionellen Anforderungen wie die vermehrt geforderte integrative Förderung (Vorgabe Behindertengleichstellungsgesetz) und die möglichst gute Anschlussfähigkeit an die Sekundarstufe II (Grundsatz: berufliche Eingliederung vor Rente).

Im Zusammenhang mit Neubauten sind diese veränderten (und sich weiter verändernden) Rahmenbedingungen einzuplanen. Eine strategisch ausgerichtete Planung hat deshalb die wesentlichen Kriterien der (regionalen) Einbettung der sonderpädagogischen Institutionen in die Schullandschaft, des erkennbaren Bedarfs, der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung, der Finanzierbarkeit (Investitions- und Betriebskosten) und der geografischen Erreichbarkeit (kurze Wege, zentrale Lage, Erreichbarkeit) zu berücksichtigen.

Gerade bei allfälligen Neubauten muss zusätzlich das bisherige geografische Ungleichgewicht beachtet werden. Sechs der sieben Sonderschulheime liegen konzentriert im oberen Kantons- teil. Bauliche Investitionen, insbesondere Neubauten, sind deshalb prioritär in bisher unterversorgten Gebieten an zentraler Lage vorzusehen. Den Aspekten der verbesserten Verteilergerechtigkeit, einer vergleichbaren Versorgung und der kurzen Wege kann nur bei grundlegenden Neuplanungen nachhaltig Rechnung getragen werden.

2.4 Prüfen von Synergien und grundlegenden Optimierungen aus kantonler Sicht

Gemäss Agenda 21 bekennt sich der Kanton Solothurn zu einer der Nachhaltigkeit verpflichteten Arbeit. Dies setzt voraus, dass bei Grossprojekten zumindest in der Vorprojektphase eine mehrperspektivische Sichtweise eingenommen wird. Die isolierte Betrachtung einzelner (Teil-)Vorhaben ohne vorgängige Würdigung von deren Einbettung in ein Gesamtsystem führt häufig zu vermeidbaren, voreiligen Folgerungen und damit auch zu falschen Investitionen.

Die zur Diskussion stehenden ersten sonderpädagogischen Neubauten seit NFA wurden bisher in einer von der aktuellen Ist-Situation ausgehenden Herangehensweise in die Vorplanung aufgenommen. Sowohl bei der Planung der HPS Balsthal (Neubau und mögliche Nutzung Mümliswil) als auch beim ZKSK Solothurn (Neubau) wurde, ausgehend vom jeweiligen bestehenden und institutionell erkennbaren Bedarf, der jeweilige Raumbedarf erfasst und dieser in ersten Studien (bzw. Wettbewerb) in ein theoretisch notwendiges Bauvolumen abgefüllt. Dabei amteten die bestehenden und heute verantwortlichen Trägerschaften (EG Balsthal bzw. Trägerschaft ZKSK) verständlicherweise - und dafür gebührt ihnen Anerkennung - auch als die Planung einleitende und verantwortende Kraft. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass eine regionale oder private Trägerschaft sich nicht mit übergeordneten, kantonalen Planungsaspekten auseinandersetzen muss oder auseinandersetzen kann. Vielmehr ist sie richtigerweise in erster Linie bestrebt, den weiteren Bestand der eigenen Institution zu sichern und deren Gedeihen möglichst positiv zu beeinflussen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die so geführte Einrichtung unbestrittenermassen in den letzten Jahrzehnten notwendige und allgemein anerkannte Leistungen vorweisen kann.

Soll nun, wie seit 2008 durch § 99 VSG geklärt und dokumentiert, die sonderpädagogische Versorgung kantonal klar geführt und bezüglich deren Angebote kantonsweit koordiniert werden, dann greifen die bisherigen Planungen zu kurz. Zumindest müssen diese nach Massstab einer kantonalen, strategischen Optik nochmals überprüft werden.

2.5 Aspekte einer kantonalen Sonderpädagogik-Planung

Mit dem grossen Zentrum Bachtelen in Grenchen (und der dortigen HPS), den Heilpädagogischen Sonderschulen / Tagessonderschule Bachtelen in Solothurn und dem grossen Heilpädagogischen Schulzentrum in Olten (hpsz) (in Nachbarschaft zur Arkadis) sind baulich und organisatorisch drei regionale Schwerpunkte gesetzt. Die Versorgung der Regionen Thal/Gäu und Dorneck/Thierstein ist demgegenüber unterdurchschnittlich und es entstehen im Einzelfall lange Wege.

Die zukünftig benötigte Flexibilität und Belastbarkeit einer geleiteten (Sonder-)Schule erfordert eine gewisse minimale Grösse. Eine sonderpädagogische Schule (mit Kindergarten, Unter- und Mittelstufe, Sek I, unterstützenden Kommunikationshilfen und Therapien sowie sonderpädagogisch erforderlichen Berufsvorbereitungen im Rahmen zusätzlicher Förderjahre) muss heute so mindestens über 8 bis 10 Klassen (à 6 bis 10) Schüler und Schülerinnen verfügen. Nur so können die notwendigen Spezialisierungen (nach Stärken und behinderungsbedingtem Bedarf) und die benötigten Spezial- und Therapieräume sinnvoll genutzt und ausgelastet werden. Das Gleiche gilt für die Organisation und den Betrieb der Schule.

Die beiden Projekte Balsthal (Mümliswil) und ZKSK sind unter diesem Betrachtungsaspekt zu klein. Gerade die erforderliche Auslastung der vielen Spezialräume wird bei kleinen Schuleinheiten und den in der Sonderpädagogik notwendigen kleinen Klassen nicht erreicht.

2.6 Finanzierung der Planung, Schaffung einer Eigenkapitalbasis

Die anstehenden Projektierungsarbeiten müssen finanziert werden. Angesichts des unbestrittenen Handlungsbedarfs muss in finanzieller Hinsicht dafür der benötigte Handlungsrahmen geschaffen werden. Gestützt auf den bereits erwähnten Lösungsansatz (Auftrag Verena Meyer) ist hier namentlich der Trägerschaft ZKSK im Rahmen der Betriebsrechnungen und der Leistungsvereinbarung die entsprechende, spezifische Bildung von Rückstellungen zu ermöglichen. Dies gilt rückwirkend (im Rahmen der bewilligten Budgets) für alle aktuell noch nicht abgeschlossenen Rechnungsjahre (konkret 2010, 2011). Für die Bildung der Rückstellungen ist der Beschluss des Regierungsrates vom 28. September 2010 (RRB Nr. 2010/1756, „Sonderpädagogik; Budgetweisungen für das Jahr 2011“, Ziffer 2.4) zu beachten. Die Rückstellungen sind jährlich auszuweisen und dürfen nur nach Bewilligung der Aufsichtsbehörde eingesetzt werden.

2.7 Folgerungen und Strategie

Unter kritischer Würdigung der bisherigen Ausgangslage muss geprüft werden, ob und zu welchen Bedingungen die beiden Projekte zusammengefasst werden könnten. Fasst man die klare regionale Ausrichtung der HPS Balsthal für die Region Thal/Gäu und die zukünftig verstärkt kantonsweit ausgerichtete Institution ZKSK zusammen, dann wäre konkret ein Standort im Raum Oensingen zu prüfen. Unter Berücksichtigung der zentralen Bedeutung und der politisch für die HPS angestrebte Kantonalisierung ist dabei in erster Linie auf mögliche verfügbare kantonale Grundstücke, konkret Gräbimatt, abzustellen. Dieses Grundstück liegt in unmittelbarer Nähe einer Kreisschule, was zusätzliche Möglichkeiten eröffnet.

Eine nahezu zeitgleiche Realisierung zweier Neubauten (Sonderschule Balsthal und Neubau ZKSK) ist mit einer Kostenschätzung von 4 Mio. bis 8 Mio. Franken und 26 Mio. Franken in absehbarer Zeit durch die öffentliche Hand nicht finanzierbar. Durch die Zusammenfassung beider Projekte und unter Einbezug des aus der beabsichtigten Kantonalisierung der fünf Sonderschulen entstehenden zusätzlichen Raumbedarfs (für Leitung, Verwaltung, Administration) muss auch in finanzieller Hinsicht eine klare Synergie entstehen. Konkret darf der bei einem Alternativprojekt in Oensingen entstehende Flächen- und Finanzbedarf die Summe der entsprechenden Planungswerte (dabei sind bei Balsthal bzw. Mümliswil die jeweils günstigeren Sätze anzurech-

nen) als Vorgabe nur bis 80% erreichen (das heisst rund 24 Mio. statt 30 Mio. Franken Kostenstand 2010) und die zu erwartenden Betriebskosten müssen ebenfalls deutlich günstiger ausfallen.

Als Vorgabe ist, ausgehend vom möglichen Standort Oensingen, zudem zu prüfen, welche betrieblichen und räumlichen Synergien mit bereits vor Ort vorhandenen Institutionen (konkret: VEBO Oensingen, „Das Kind im Zentrum“-Therapiestelle für den Vorschulbereich DKIZ) eingepplant werden können.

3. Beschluss

gestützt auf § 99 Absatz 1 Buchstabe a des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG; BGS 413.111):

- 3.1 Von der Nutzwertanalyse des Büros IAZI vom 25. Oktober 2011 und der Stellungnahme des Hochbauamtes vom 30. November 2011 betreffend die Verbesserung bzw. den Ersatz der Heilpädagogischen Sonderschule (HPS) Balsthal sowie dem Ergebnis des Projektwettbewerbs (Projekt FJAERIL) betreffend den Neubau des Zentrums für körper- und sinnesbehinderte Kinder (ZKSK), Solothurn, vom März 2011 wird Kenntnis genommen.
- 3.2 Das Amt für Volksschule und Kindergarten und das Hochbauamt werden mit der gesamtkantonalen Planung des Sonderschulwesens beauftragt. Der Kantonsratsbeschluss vom 3. November 2009 (KRB Nr. A 023/2009) betreffend die Kantonalisierung der Sonderschulen ist zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sind die Projekte der HPS und des ZKSK zu koordinieren und zu optimieren, allenfalls im Rahmen eines gemeinsamen Neubaus für beide Anspruchsgruppen zu vereinigen. Die bisher involvierten Parteien (beide Schulträger und die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil) sind in das Verfahren einzubeziehen. Die Resultate sind bis Ende 2012 dem DBK zur Prüfung und Antragstellung vorzulegen.
- 3.3 Die durch die Trägerschaft ZKSK im Rahmen der Rechnungsjahre 2010 und 2011 vorsorglich vorgenommenen bauspezifischen Rückstellungen werden bewilligt. Der Trägerschaft wird erlaubt, bei gutem Geschäftsgang im Rahmen der kantonal bewilligten Betriebsbudgets die Rückstellungen gemäss Ziffer 2.6 zu äufnen. Diese sind in den Jahresrechnungen auszuweisen und bei Nichtgebrauch dem Kanton zu gegebener Zeit zurückzuerstatten. Die kantonale Aufsichtsbehörde regelt hier den konkreten Vollzug.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Nutzwertanalyse Büro IAZI vom 25.10.2011

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (6) KF, VEL, YJP, DK, em, LS

Amt für Volksschule und Kindergarten (7) Wa, YK, RF, Eg, RUF, emf, ms

Baudepartement

Hochbauamt des Kantons Solothurn (2)

Einwohnergemeinde Balsthal, Gemeindepräsidium

Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, Gemeindepräsidium

Zentrum für körper- und sinnesbehinderte Kinder (ZKSK) AG,

Christine Bigolin, Geschäftsführerin ad interim, Schöngrünstrasse 46, 4500 Solothurn

Rudolf Bieri, Präsident Verwaltungsrat ZKSK AG, Schöngrünstrasse 46, 4500 Solothurn

Heilpädagogische Sonderschule (HPS) Balsthal,

Barbara Schauwecker, Schulleiterin, Falkensteinerstrasse 20, 4710 Balsthal

Aktuarin BIKUKO